

Satzung des Fördervereines der Stadtbücherei in der MAG der Stadt Geislingen an der Steige:

Geislinger Literaturnetzwerk e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Geislinger Literaturnetzwerk e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Geislingen an der Steige.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtbücherei in der MAG der Stadt Geislingen an der Steige in der Erfüllung ihres Bildungs- und Informationsauftrages sowie ihres kulturellen Auftrages.
- 2) Der Verein fördert die Stadtbücherei der Stadt Geislingen an der Steige in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, hilft bei Veranstaltungen und stellt Mitgliedsbeiträge und Spenden bereit. Die Gelder können ausschließlich für Medienbeschaffung, Veranstaltungen und technische Ausstattung der Stadtbücherei sowie für Geschäftsausgaben des Vereines verwendet werden.
- 3) Alle Aktivitäten des Vereines finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Büchereileitung statt. Der Verein nimmt dabei keinen Einfluss auf den fachlichen Aufbau des Medienbestandes der Stadtbücherei.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Vermögensteile desselben zurückgewährt.
- 4) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein sind:

- a) natürliche Personen (ordentliche Mitglieder),
- b) juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine (außerordentliche Mitglieder).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach Einreichen des schriftlichen Aufnahmeantrags des Mitglieds durch den Beschluss des Vorstandes.
- 2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann der/die Antragsteller/in in der nächsten Mitgliederversammlung zu der er/sie einzuladen ist, die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der/die Antragsteller/in hat diesbezüglich Antrags- und Rederecht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist verbindlich und nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds muss durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres erfolgen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Eine Austrittserklärung eines minderjährigen Vereinsmitglieds bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
 - b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds obliegt dem Vorstand. Dieser ist zulässig, wenn das Mitglied,
 - durch sein Verhalten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins erheblich verletzt hat oder durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrags für Einzelmitglieder trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - c) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
 - d) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

- e) Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Geltendmachung dieses Rechts hat der Betroffene spätestens 3 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung, in Eilfällen am Tag der Mitgliederversammlung bis spätestens zu deren Beginn, gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich auszuüben. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- f) Dasselbe gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder. Darüber hinaus kann in diesem Falle über die Beendigung und deren Zeitpunkt eine Vereinbarung mit dem Vorstand geschlossen werden.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen ist von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen und Umlagen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem außerordentlichen Mitglied festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Diese Satzung und etwaige Ordnungen des Vereins binden die Mitglieder ebenso wie die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- 2) Die Vereinsmitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet und der Erfüllung der Interessen des Vereins entgegensteht.
- 3) Nach der Vollendung des 16. Lebensjahres ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
- 4) Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 6) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 7) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- 1) In allen Organen sind – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt und gewertet wie abwesende Mitglieder.
- 2) Dasselbe gilt für Wahlen. Diese werden von einem von der Wahlversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt. Dieser darf nicht selbst zur Wahl stehen.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, alle anderen Wahlen durch Handzeichen. Findet keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los durch den Wahlleiter.
- 4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Alle Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von 2 Jahren. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds müssen Wahlen geheim stattfinden.

§ 11 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in, und bis zu drei Beisitzer/innen sowie der/die jeweilige Leiter/in der Stadtbücherei der Stadt Geislingen an der Steige.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit vertretungsberechtigt nach außen, sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassier/in. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes informieren sich stets gegenseitig über ihre Aktivitäten, die sie als Vertretungsberechtigte des Vereines vorgenommen haben.
- 5) Der/die jeweilige Leiter/in der Stadtbücherei ist in den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorgenommen werden. Scheiden während der

Amtszeit mindestens zwei Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit der Frist von 2 Wochen nach dem Ausscheiden des zweiten Vorstandsmitglieds einberufen.

8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§12 Aufgaben des Vorstandes:

- 1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) das Erstellen eines Haushaltsplanes
 - b) die Bildung, Unterstützung und Kontrolle von Ausschüssen und Arbeitskreisen
 - c) die Initiierung und Kontrolle von Projekten
 - d) die Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - e) die Werbung neuer Mitglieder
 - f) die Führung der Kassengeschäfte
 - g) das Erstellen eines Aufgabenverteilungsplanes zur Zuständigkeitsverteilung
- 2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Die Zuständigkeitsverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Aufgabenverteilungsplan. Diesen beschließt und ändert der Vorstand in gegenseitigem Einvernehmen.
- 4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- 6) Der/die Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes und über die gefassten Beschlüsse in der nächsten Versammlung zu unterrichten. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- 7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die mindestens zweimal im Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden einzuberufen sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder öffentlich.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen.

- 2) Sie ist von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende Vorsitzende schriftlich 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Bei Mitgliedern, die dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben, ist eine Einladung per e-mail ausreichend.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl eines/r Protokollführer/in
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Geschäfts- und Kassenberichte sowie des Haushaltsplanes
 - c) Entgegennahme und Beratung des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - e) Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassierer/in und der Beisitzer
 - f) Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß nachfolgender Ziffer 4
 - j) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
 - k) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand
 - l) Abwahl gewählter Amtsträger
 - m) Verabschiedung und Änderung von Beitragsordnungen
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung die Dringlichkeit anerkennen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Nicht anwesende Mitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie werden zur Wahl vorgeschlagen und es liegt eine schriftliche Erklärung des/der Vorgeschlagenen vor, dass das Mitglied im Falle seiner Wahl das Amt annehmen wird oder wenn der/die zur Wahl Vorgeschlagene diese Erklärung vor der Wahl mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben hat.
- 7) Jede gewählte Person kann durch eine Mitgliederversammlung nach Antragstellung und geheimer Beschlussfassung und Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.
- 8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

zu unterzeichnen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- a) es das Vereinsinteresse erfordert oder
- b) die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung von fünf Vereinsmitgliedern über 16 Jahren, unter Angabe von Zweck und Grund in schriftlicher Form verlangt wird.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geislingen an der Steige, die dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Stadtbücherei der Stadt Geislingen an der Steige zu verwenden hat; sollte in dieser Situation eine Stadtbücherei nicht mehr existieren, hat die Stadt Geislingen an der Steige dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Bereich der Schulen und deren Büchereien zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Soweit sie keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Geislingen an der Steige, den _____